



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundeskanzlei BK

Sektion Recht

Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

**Neuregelung der ausserparlamentarischen Kommissionen (Teilrevision des Regierungs- und
Verwaltungsorganisationsgesetzes ([RVOG])**

Juni 2007

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abkürzungen	3
1. Ausgangslage	5
2. Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren	6
3. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	7
3.1 Gesamtbeurteilung.....	7
3.2 Externe Beratung (Art. 57 Abs. 1 RVOG).....	9
3.3 Zweck (Art. 57a E-RVOG).....	9
3.4 Voraussetzungen (Art. 57b E-RVOG).....	10
3.5 Einsetzung (Art. 57c E-RVOG).....	12
3.6 Überprüfung (Art. 57d E-RVOG).....	13
3.7 Zusammensetzung (Art. 57e E-RVOG).....	13
3.8 Offenlegung der Interessenbindung (Art. 57f E-RVOG).....	14
3.9 Entschädigung (Art. 57g E-RVOG).....	14
3.10 Weiterer Vorschlag.....	15

Abkürzungen

Kantone

ZH	Kanton Zürich
BE	Kanton Bern
LU	Kanton Luzern
UR	Kanton Uri
SZ	Kanton Schwyz
OW	Kanton Obwalden
NW	Kanton Nidwalden
GL	Kanton Glarus
ZG	Kanton Zug
FR	Kanton Fribourg
SO	Kanton Solothurn
BS	Kanton Basel-Stadt
BL	Kanton Basel-Landschaft
SH	Kanton Schaffhausen
AR	Kanton Appenzell-Ausserrhoden
AI	Kanton Appenzell-Innerrhoden
SG	Kanton St. Gallen
GR	Kanton Graubünden
AG	Kanton Aargau
TG	Kanton Thurgau
TI	Kanton Tessin
VD	Kanton Waadt
VS	Kanton Wallis
NE	Kanton Neuenburg
GE	Kanton Genf
JU	Kanton Jura
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen

Parteien

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei
CSP	Christlich-soziale Partei der Schweiz
GPS	Grüne Partei der Schweiz
LPS	Liberale Partei der Schweiz

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

SGemV	Schweizerischer Gemeindeverband
SSV	Schweizerischer Städteverband
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Berggebiete

Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

ES	économie suisse Verband der Schweizer Unternehmen
SAGV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
SBV	Schweizerischer Bauernverband
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
KV	Kaufmännischer Verband Schweiz

Weitere Vernehmlassungsteilnehmende

EFS	Evangelischer Frauenbund der Schweiz
EKD	Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege
EKF	Eidgenössische Kommission für Frauenfragen
EKKJ	Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen
ENHK	Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission
FER	Fédération des Entreprises Romandes
FLS	Fonds Landschaft Schweiz
FRC	Fédération romande des consommateurs
H +	Die Spitäler der Schweiz
HEV	Hauseigentümerverband
HS	hotelleriesuisse
Pro N	Pro Natura
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SL	Schweizer Landschaftsschutz
SMEM	SWISSMEM
STV	Schweizer Tourismus-Verband
TCS	Touring Club Schweiz
UNI GE	Université de Genève

Sonstige Abkürzungen

BBI	Bundesblatt
BV	Bundesverfassung vom 18. Dezember 1998, SR 101
E-RVOG	Entwurf für eine Teilrevision des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes betr. Neuregelung der ausserparlamentarischen Kommissionen (Vernehmlassungsentwurf)
Kommissionenverordnung	Verordnung vom 3. Juni 1996 über ausserparlamentarische Kommissionen sowie Leitungsorgane und Vertretungen des Bundes, SR 172.31
RVOG	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997, SR 172.010
VIG	Vernehmlassungsgesetz vom 18. März 2005, SR 172.061
VIV	Vernehmlassungsverordnung vom 17. August 2005, SR 172.061.1

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 29.11.2006 beauftragte der Bundesrat die Bundeskanzlei mit der Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens zur gesetzlichen Neuordnung der ausserparlamentarischen Kommissionen (Teilrevision des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes [RVOG]).

Die Unterlagen zum Vernehmlassungsverfahren wurden nach dem Beschluss des Bundesrates auf der Homepage der Bundeskanzlei zur Verfügung gestellt sowie den ständigen Vernehmlassungsadressaten und weiteren interessierten Kreisen postalisch zugestellt. Am 12. Dezember 2006 wurde im Bundesblatt (BBl 2006 9555) die Eröffnung der Vernehmlassung bekannt gegeben. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis am 15. März 2007.

2. Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren

Der Ergebnisbericht informiert über alle eingereichten Stellungnahmen und fasst deren Inhalte übersichtlich und wertungsfrei zusammen (Art. 20 Abs. 1 VIV).

Zur Stellungnahme wurden neben den ständigen Adressaten nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a-d VIG einige weitere Organisationen und Personen eingeladen.

Insgesamt wurden 57 Stellungnahmen eingereicht:

- 25 Kantone¹,
- 6 Parteien²,
- 8 Gesamtschweizerische Dachverbände³,
- 18 weitere Organisationen⁴, darunter 5 ausserparlamentarische Kommissionen⁵.

2 Adressaten⁶ verzichteten explizit auf eine Stellungnahme.

¹ ZH, BE, LU, UR, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU.

² CVP, FDP, SVP, CSP, GPS, LPS.

³ SGenV, SSV, SAB, ES, SAGV, SBV, SGB, KV.

⁴ EFS, EKD, EKF, EKKJ, ENHK, FER, FLS, FRC, H+, HEV, HS, PRO N, SGV, SL, SMEM, STV, TCS, UNI GE.

⁵ EKD, EKF, EKKJ, ENHK, FLS.

⁶ SZ, SP.

3. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

3.1 Gesamtbeurteilung

a. Übersicht

38 Stellungnahmen⁷ enthalten eine Gesamtbeurteilung. Die überwiegende Mehrheit⁸ (35) beurteilt die Vorlage positiv. 2 Kantone⁹ haben Vorbehalte in Bezug auf die Rolle der ausserparlamentarischen Kommissionen als Teil der partizipativen Demokratie. 1 Partei¹⁰ wünscht, dass die Notwendigkeit ausserparlamentarischer Kommissionen generell überdacht wird; ihr geht die Vorlage zu wenig weit.

Die mit der Vorlage beabsichtigte Straffung des Kommissionswesens wird mehrheitlich begrüsst und in diesem Zusammenhang die in Artikel 57d E-RVOG vorgesehene periodische Überprüfung befürwortet. Ebenso werden die Offenlegung der Interessenbindungen sowie der Höhe der Entschädigungen der Kommissionsmitglieder begrüsst.

Kritisch beurteilt wird teilweise die Verknüpfung der ausserparlamentarischen Kommissionen mit dem Vernehmlassungsverfahren in Artikel 57 b Absatz 2 Buchstabe b E-RVOG und die nicht explizite Erwähnung der Regionen im Kriterienkatalog von Artikel 57e Absatz 2 E-RVOG.

b. Zielsetzung der Neuregelung

Von 31 Stellungnahmen¹¹, die sich explizit zu den angestrebten Zielen (Stärkung der politischen Führung, dauernde Straffung des Kommissionswesens, Subsidiarität, Transparenz, Straffung der Gesetzgebung) äussern, unterstützt die überwiegende Mehrheit¹² (29) die Stossrichtung der Vorlage ausdrücklich. 2 ausserparlamentarischen Kommissionen¹³ ist der Fokus zu sehr auf die Abschaffung von Kommissionen gerichtet.

In 4 Stellungnahmen¹⁴ wird das Bedenken geäussert, dass eine zu rigorose Handhabung der Aufhebung ausserparlamentarischer Kommissionen eine Aufstockung der Bundesverwaltung oder Expertenmandate nach sich ziehen könnte.

⁷ ZH, LU, UR, OW, GL, ZG, FR, SO, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, NE, GE, JU, CVP, SVP, GPS, LPS, SGemV, SSV, SAB, ES, SBV, EKD, EKF, ENHK, FRC, HEV, Pro N, SGV, SMEM, TCS, UNI GE.

⁸ ZH, LU, UR, OW, GL, ZG, SO, SH, AR, AI, SG, AG, TG, TI, NE, GE, JU, CVP, GPS, LPS, SGemV, SSV, SAB, ES, SBV, EKD, EKF, ENHK, FRC, HEV, Pro N, SGV, SMEM, TCS, UNI GE

⁹ FR, GR.

¹⁰ SVP.

¹¹ ZH, BE, OW, ZG, SO, BL, SH, AI, SG, GR, TI, NE, GE, JU, CVP, FDP, CSP, LPS, SGemV, SSV, SAB, ES, SAGV, SBV, KV, EKF, EKKJ, FRC, HEV, SGV, TCS.

¹² ZH, BE, OW, ZG, SO, BL, SH, AI, SG, GR, TI, NE, GE, JU, CVP, FDP, CSP, LPS, SGemV, SSV, SAB, ES, SAGV, SBV, KV, FRC, HEV, SGV, TCS.

¹³ EKF, EKKJ.

¹⁴ CSP, LPS, FER, FRC.

Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Subsidiarität ausserparlamentarischer Kommissionen im Verhältnis zum Vernehmlassungsverfahren wurde mehrheitlich – namentlich seitens der Kantone – kritisch beurteilt. Vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 57b Abs. 2 Bst. b E-RVOG.

In 13 Stellungnahmen¹⁵ wird die wichtige Rolle der ausserparlamentarischen Kommissionen als Bestandteil der partizipativen Demokratie und als Bindeglied zwischen Behörde und Zivilgesellschaft respektive zwischen Bund und Kantonen betont. 3 davon¹⁶ regen an, weitere und neue Formen der partizipativen Demokratie zu prüfen.

Die in den Erläuterungen zur Vernehmlassungsvorlage geäusserte Absicht, dass der Bundesrat seine auf Artikel 8 RVOG basierende Kompetenz zur Aufhebung ausserparlamentarischer Kommissionen verstärkt wahrnehmen will, wird unterschiedlich beurteilt. 1 Stellungnahme¹⁷ begrüsst dieses Vorgehen explizit, 3 andere¹⁸ äussern gewisse Vorbehalte, insbesondere bei gesetzlich vorgesehenen ausserparlamentarischen Kommissionen.

Soweit sich Stellungnahmen¹⁹ auf die Frage der vom Bundesrat mit Beschluss vom 29.11.2006 entschiedenen Aufhebung ausserparlamentarischer Kommissionen bezogen, wird nicht weiter darauf eingegangen. Diese Frage bildete bewusst nicht Gegenstand des vorliegenden Vernehmlassungsverfahrens, sondern stellt eine Führungsentscheid des Bundesrates dar.

c. *Regelung auf Stufe Gesetz*

Nur 4 Stellungnahmen äusserten sich explizit zur Notwendigkeit einer Neuregelung, wovon 3²⁰ dies befürworten, eine²¹ erachtet dies nicht als zwingend erforderlich.

Zur Frage des Regelungsortes (RVOG) sind 7 positive Rückmeldungen eingegangen²². Zur "Heraufstufung" von Bestimmungen von der Verordnungs- auf die Gesetzesebene gab es 5 positive Stellungnahmen²³.

d. *Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsebene*

Im Rahmen des vorliegenden Vernehmlassungsverfahrens zur gesetzlichen Neuregelung des Kommissionenwesens enthielten 2 Stellungnahmen²⁴ die ausdrückliche Forderung, zur vorgesehenen Verordnung ebenfalls Stellung nehmen zu können.

¹⁵ BE, FR, BL, AG, CSP, GPS, LPS, KV, EFS, EKF, FER, FRC, Pro N.

¹⁶ GPS, KV, Pro N.

¹⁷ HEV,

¹⁸ ZH, BE, SAGV.

¹⁹ ZH, FR, JU, SVP, CSP, GPS, SGemV, SSV, SAB, ES, SBV, SGB, KV, EKF, EKKJ, FER, FLS, HS, SL, SMEM, STV, TCS.

²⁰ BL, ES, EKF.

²¹ SGB.

²² BE, GL, JU, SSV, KV, HEV, SGV.

²³ SO, AG, NE, ES, EKF.

²⁴ GR, SAB.

Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

In 11 Stellungnahmen²⁵ wurde angemerkt, dass bei der Auswahl der Kommissionsmitglieder Handlungsbedarf gegeben und die Besetzung sowie das Auswahlverfahren ausserparlamentarischer Kommissionen in der RVOV klarer zu regeln sei; insbesondere sei festzulegen, dass die Wahl kantonaler Kommissionsmitglieder die Nomination durch die Kantone voraussetze. 2 Kantone²⁶ verlangen, dass dieser Grundsatz auf Gesetzesstufe geregelt wird (vgl. unten Ziff. 3.7).

1 Kanton²⁷ weist auf die Bedeutung der Umsetzung auf Departements- und Amtsstufe hin.

Im Folgenden werden die Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen der Vernehmlassungsvorlage in der Reihenfolge der Artikel dargestellt.

3.2 Externe Beratung (Art. 57 Abs. 1 RVOG)

2 Stellungnahmen²⁸ weisen auf die Untersuchungen der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates (GPK-S) zu Umfang, Wettbewerbsorientierung und Steuerung des Expertenbeizugs in der Bundesverwaltung²⁹ hin und unterstützen die darin enthaltenen Schlussfolgerungen. Eine³⁰ fordert ausdrücklich, analog zu Art. 57e E-RVOG, klare Kriterien festzulegen, an Hand welcher externe Experten ausgewählt werden.

1 Kanton³¹ wirft die Frage auf, ob – unter Berücksichtigung von Artikel 164 BV – auch für den Beizug externer Berater die erforderliche gesetzliche Grundlage geschaffen werden sollte.

3.3 Zweck (Art. 57a E-RVOG)

a. Gesamtbeurteilung

Die Aufnahme eines Zweckartikels in das RVOG wird nicht bestritten. Aus der Sicht von 7 Kantonen³² besteht eine Diskrepanz zwischen Erlasstext und Erläuterung dazu. 3 Kantone³³ ist aus diesem Grund der Zweckartikel zu eng formuliert.

Die Stellungnahmen von 2 ausserparlamentarischen Kommissionen³⁴ befassen sich mit der Frage der Zugehörigkeit ausserparlamentarischer Kommissionen zum Bestand der dezentralen Bundesverwaltung. Sie orten Klärungsbedarf hinsichtlich ihrer Stellungnahmen im verwaltungsinternen Verfahren der Ämterkonsultation.

²⁵ NW, GL, ZG, FR, BL, SH, GR, AG, VD, SSV, SAB.

²⁶ FR, VD.

²⁷ AI.

²⁸ FDP, TCS.

²⁹ Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates vom 13. Oktober 2006 (BBI 2007 1661 ff.).

³⁰ TCS.

³¹ FR.

³² NW, GL, FR, BL, GR, AG, VD.

³³ BL, GR, VD.

³⁴ EKD, ENHK.

Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

b. Ständige Beratung des Bundesrats und der Bundesverwaltung (Abs. 1)

2 Stellungnahmen³⁵ machen darauf aufmerksam, dass die nicht-ständigen (ad-hoc) Kommissionen nicht erfasst werden.

1 ausserparlamentarische Kommission³⁶ fordert, dass die Weisungsungebundenheit der Kommissionsmitglieder, welche in Art. 57 b Abs. 1 Bst. c nur angedeutet wird, explizit in den Zweckartikel aufgenommen wird.

c. Entscheidungsbefugnis (Abs. 2)

1 Kanton³⁷ erachtet den Begriff "Gesetzgeber" als zu eng und bevorzugt "gesetzliche Grundlage", indem dadurch auch die Rechtsetzungstätigkeit des Bundesrates miterfasst werde.

1 Partei³⁸ ist der Ansicht, dass ausserparlamentarischen Kommissionen ausschliesslich beratende Funktion zukommen dürfe.

3.4 Voraussetzungen (Art. 57b E-RVOG)

a. Gesamtbeurteilung

4 Stellungnahmen³⁹ äussern sich vorbehaltlos positiv zu dieser Bestimmung. Von zahlreichen Kantonen kritisch beurteilt wird demgegenüber das Verhältnis der ausserparlamentarischen Kommissionen zum Vernehmlassungsrecht des Bundes (vgl. unten Bst. b). 3 Stellungnahmen⁴⁰ enthalten die Empfehlung – aus Gründen der Gesetzestechnik – die Absätze 1 und 2 zu tauschen.

b. Negativumschreibung (Abs. 1)

1 Partei⁴¹ wünscht eine zusätzliche Verschärfung des Primats der Aufgabenerfüllung durch die Bundesverwaltung und beantragt, vor Absatz 1 folgenden Einschub: "Die Aufgaben des Bundes sind in erster Linie durch die Bundesverwaltung zu erledigen." Demgegenüber erachten 2 Stellungnahmen⁴² die Negativumschreibung als proklamatorisch und beantragen die ersatzlose Streichung. Aus ihrer Sicht gibt die Regelung dem Bundesrat ausserdem einen zu weitgehenden Ermessensspielraum zur Aufhebung von Kommissionen.

³⁵ FLS, SMEM.

³⁶ EKD.

³⁷ FR.

³⁸ SVP.

³⁹ FDP, CSP, SAB, KV.

⁴⁰ SAGV, KV, EKD.

⁴¹ SVP.

⁴² GPS, Pro N.

Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

In 4 Stellungnahmen⁴³ wird vom Bundesrat eine zurückhaltende Praxis bei der Einsetzung ausserparlamentarischer Kommissionen gefordert, wohingegen 3 andere⁴⁴ für eine nicht allzu restriktive Praxis plädieren.

c. *Positivumschreibung (Abs. 2 Bst. a-c)*

3 Kantone⁴⁵ erachten die gewählten Kriterien als zu unklar, als dass sie nachhaltig zu einer dauerhaften Straffung des Kommissionswesens beitragen könnten.

Buchstabe a: Keine Bemerkungen.

Buchstabe b: 13 Kantone⁴⁶ – in Übernahme eines Formulierungsvorschlags der KdK – und 1 Dachverband⁴⁷ beantragen die Streichung des Passus "... und ein Vernehmlassungsverfahren dafür nicht genügt". Die Verknüpfung der Mitwirkungsrechte im Rahmen der ausserparlamentarischen Kommissionen mit jenen im Vernehmlassungsrecht wird abgelehnt; soweit ein frühzeitiger Einbezug der Kantone angezeigt ist, muss die Einsetzung einer ausserparlamentarischen Kommission weiterhin möglich sein, unabhängig davon, ob ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wird. Mehrere Stellungnahmen⁴⁸ kritisieren in diesem Zusammenhang die in den Erläuterungen erwähnte Absicht, vermehrt das Vernehmlassungsverfahren an die Stelle der ausserparlamentarischen Kommissionen treten zu lassen (Ziff. 1.1 und 3.1), wobei 11 Kantone⁴⁹ darauf hinweisen, dass die Bundesverfassung (Art. 45 und 55) den Kantonen über die Mitwirkung im Vernehmlassungsverfahren hinaus, weitergehende Mitwirkungsrechte an der Willensbildung des Bundes einräumt. In 3 Stellungnahmen⁵⁰ wird der Vorrang des Vernehmlassungsrechts explizit begrüsst.

1 Dachverband⁵¹ beantragt die Streichung des gesamten Buchstabens, da ausserparlamentarische Kommissionen weder den frühzeitigen Einbezug der Kantone noch das Vernehmlassungsverfahren ersetzen können. Derselbe äussert sich auch skeptisch gegenüber den Erläuterungen in Ziff. 3.1, wonach entweder die Bundesämter oder einzelne private Organisationen die Kommissionsaufgaben wahrnehmen sollen. Dies kann aus seiner Sicht höchstens für gut begründete technische Einzelfälle gelten.

1 anderer Dachverband⁵² erachtet Buchstabe b zu stark auf den Prozess der Gesetzgebung ausgerichtet und weist darauf hin, dass ausserparlamentarische Kommissionen nicht nur bei der Vorbereitung von Gesetzgebungsprojekten beteiligt sind, sondern deren Vollzug ständig begleiten, was im Erlasstext zu berücksichtigen sei.

Buchstabe c: Keine Bemerkungen.

⁴³ FDP, SVP, SBV, SGV.

⁴⁴ CSP, GPS, Pro N.

⁴⁵ NW, BL, SH.

⁴⁶ BE, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, GR, AG, VD, VS.

⁴⁷ SGB.

⁴⁸ BE, NW, GL, ZG, FR, BL, SH, GR, AG, VD, VS, NE, JU, CSP, GPS, SGB, KV, EFS, Pro N. In diese Richtung auch SSV.

⁴⁹ BE, NW, GL, ZG, BL, SH, GR, AG, VD, VS, NE.

⁵⁰ ZH, SGemV, SAB.

⁵¹ SGB.

⁵² SAGV.

Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

d. Weitere Vorschläge

2 Stellungnahmen⁵³ beantragen die Aufnahme eines zusätzlichen Buchstabens mit folgendem Wortlaut: "zur Verminderung von langfristigen gesellschaftlichen Problemen wesentlich beiträgt." Damit sollen bereits heute sinnvoll tätige ausserparlamentarische Kommissionen eine gesetzliche Grundlage erhalten.

3.5 Einsetzung (Art. 57c E-RVOG)

a. Gesamtbeurteilung

Die Bestimmung ist grundsätzlich unbestritten. Stellungnahmen gingen ausschliesslich zu Absatz 1 ein.

b. Wahlorgan der Mitglieder der ausserparlamentarischen Kommissionen (Abs. 1)

7 Stellungnahmen⁵⁴ gingen ein, die sich explizit zu dieser Bestimmung äussern. Sie sind überwiegend positiv, wobei ein Ergänzungs- und ein Änderungsantrag eingereicht wurden.

In 2 Stellungnahmen⁵⁵ wird gefordert, dass die Wahl der Mitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen möglichst durch den Bundesrat vorgenommen wird und beantragt, dass die Zuständigkeit des Bundesrats für die Einsetzung von Kommissionen von grosser wirtschaftlicher, gesellschaftlicher oder politischer Bedeutung explizit im Gesetz verankert wird.

1 Partei⁵⁶ fordert, dass ausserparlamentarische Kommissionen ausschliesslich durch den Bundesrat eingesetzt und organisatorisch der Bundeskanzlei unterstellt werden.

c. Weitere Vorschläge

1 Dachverband⁵⁷ weist darauf hin, dass vor der Wahl der Mitglieder einer ausserparlamentarischen Kommission über die Einsetzung einer solchen und über ihre Aufgaben entschieden werden muss und fordert, auch diese Zuständigkeiten zu regeln.

⁵³ GPS, Pro N.

⁵⁴ FDP, SVP, SAB, SGB, SAGV, KV, TCS.

⁵⁵ FDP, TCS.

⁵⁶ SVP.

⁵⁷ SAGV.

Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

3.6 Überprüfung (Art. 57d E-RVOG)

Die zu diesem Artikel eingegangenen Stellungnahmen beschränken sich grösstenteils darauf, die Überprüfungspflicht zu begrüssen⁵⁸.

1 Partei⁵⁹ hält fest, dass die Bestimmung mit einer gewissen Grosszügigkeit auszulegen ist und nur dann eine ausserparlamentarische Kommission aufgelöst werden sollte, falls eine andere Organisation oder Person eine Aufgabe über einen langen Zeitraum hinweg übernehmen kann.

1 ausserparlamentarische Kommission⁶⁰ weist darauf hin, dass Art. 57d E-RVOG eine vierjährige Überprüfung vorschreibt, wohingegen der Fonds Landschaft Schweiz jeweils vom Parlament auf zehn Jahre eingesetzt werde.

3.7 Zusammensetzung (Art. 57e E-RVOG)

a. Gesamtbeurteilung

Thematisiert wurde die Reduktion der Begrenzung der Mitgliederzahl von 20 auf 15 (Absatz 1), vor allem aber die nicht explizite Erwähnung der Regionen und Landesteile im Kriterienkatalog von Absatz 2. Letzteres wurde von mehreren Kantonen kritisiert. Im Übrigen blieb die Bestimmung unbestritten.

b. Begrenzung der Anzahl der Mitglieder auf 15 (Abs. 1)

8 Stellungnahmen⁶¹ begrünnen die Reduktion der Mitgliederzahl auf 15, 2 ausserparlamentarische Kommissionen⁶² sprechen sich für eine Obergrenze, wie bisher, von 20 aus.

c. Repräsentativität der Zusammensetzung (Abs. 2)

15 Kantone⁶³ sowie 1 Dachverband⁶⁴ fordern, dass die Regionen und/oder die Landesgegenden explizit, wie im geltenden Recht, in die Aufzählung von Absatz 2 aufgenommen werden. Die Subsumierung der Landesgegenden unter den Begriff der "Interessengruppen" – wie dies in den Erläuterungen zur Vernehmlassungsvorlage vorgesehen ist – wird mit der Begründung abgelehnt, dass die Qualifizierung der Landesgegenden als Interessengruppen der Bedeutung einer regionalen Ausgewogenheit in einem föderalen Staatswesen nicht gerecht werde.

In 3 Stellungnahmen⁶⁵ wird betont, dass die erforderlichen Fachkenntnisse im Vordergrund stehen müssen; Geschlechts-, Alters- und Sprachvertretungen sind daher zu vermeiden. Gefordert wird daher

⁵⁸ AG, NE, FDP, SVP, ES, SAGV, SBV, SGB, KV, FER, SGV.

⁵⁹ CSP.

⁶⁰ FLS.

⁶¹ FDP, SSV, SAB, SAGV, SGB, KV, FER, SGV.

⁶² EKF, EFS.

⁶³ BE, NW, GL, ZG, FR, BS, BL, SH, SG, GR, AG, TI, VD, VS, NE.

⁶⁴ SAB.

⁶⁵ ES, SAGV, KV.

Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

eine flexible Handhabung der in Absatz 2 aufgeführten Kriterien. 1 Dachverband⁶⁶ fordert, in diesem Zusammenhang die Fachkompetenz explizit im Erlasstext aufzunehmen.

1 ausserparlamentarische Kommission⁶⁷ erachtet die vorgesehene Regelung in Bezug auf die Vertretung der Geschlechter als zu wenig weitgehend und macht folgenden Änderungsantrag: "Die Kommissionen werden grundsätzlich geschlechterparitätisch besetzt. Wo dies kurzfristig nicht möglich ist, müssen in einer Kommission Frauen und Männer mit je mindestens 40 Prozent vertreten sein. Ausnahmen von dieser Regelung sind schriftlich zu begründen."

1 Dachverband⁶⁸ betont, dass die repräsentative Vertretung der Bürgerinnen und Bürger im Vordergrund stehen müsse.

d. Weitere Vorschläge

2 Kantone⁶⁹ fordern, das Verfahren der Wahl der Mitglieder und die Verteilung der Sitze klarer im RVOG zu regeln; insbesondere der Einbezug der Kantone bei der Wahl kantonaler Kommissionsmitglieder.

3.8 Offenlegung der Interessenbindung (Art. 57f E-RVOG)

Die zu dieser Bestimmung eingegangenen Stellungnahmen begrüssen die Offenlegungspflicht für die Mitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen durchwegs⁷⁰.

1 Kanton⁷¹ fordert, gesetzlich zu verankern, dass die Offenlegungspflicht nicht nur gegenüber dem Bundesrat und der Bundesverwaltung sondern auch gegenüber der Öffentlichkeit gelten soll.

1 ausserparlamentarische Kommission⁷² beantragt eine Präzisierung der Offenlegungspflicht.

Zu Absatz 2 gingen keine Bemerkungen ein.

3.9 Entschädigung (Art. 57g E-RVOG)

Die Bestimmung ist mehrheitlich unbestritten. Nur in 2 Stellungnahmen⁷³ werden Vorbehalte gegenüber der vorgesehenen Regelung in Absatz 1 geäussert. Es wird befürchtet, dass die gewählte Formulierung Anlass zur Kürzung der Entschädigungen geben könnte.

⁶⁶ KV.

⁶⁷ EKF.

⁶⁸ SGB.

⁶⁹ FR, VD.

⁷⁰ FR, FDP, GPS, SBV, KV, ENHK, FER, FRC, HEV, Pro N.

⁷¹ ZH.

⁷² EKF.

⁷³ LPS, FER.

Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

1 Partei⁷⁴ fordert eine Vereinheitlichung der Entschädigungsregelung und beantragt in Ergänzung zu Absatz 1: "Die Entschädigung der Mitglieder aller ausserparlamentarischer Kommissionen erfolgt nach einheitlichen Richtlinien. Der Bundesrat erlässt diese Richtlinien."

Die Offenlegungspflicht in Absatz 2 wird durchwegs begrüsst, soweit sich Stellungnahmen dazu äussern⁷⁵.

3.10 Weiterer Vorschlag

Zwei Stellungnahmen⁷⁶ enthalten den Antrag, in einem neuen Artikel 57f RVOG unter der Überschrift Berichterstattung die folgende Bestimmung aufzunehmen: "Die Kommissionen berichten im Internet in kurzer Form über ihre Arbeit."

⁷⁴ SVP.

⁷⁵ FDP, GPS, SAB, SGB, KV, FRC, Pro N.

⁷⁶ GPS, Pro N.